

Regelung des genossenschaftlichen Eigentums im neuen LPG-Gesetz

Dr. GERHARD ROSENAU,

Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

In den Beratungen des XII. Bauernkongresses der DDR wurde erneut unterstrichen, daß die Genossenschaftsbauern der DDR unter Führung der Arbeiterklasse die Agrarpolitik der SED verantwortungsbewußt verwirklichen helfen. Die Aktivitäten der Genossenschaftsbauern und die Maßnahmen der LPGs zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion werden durch die bereits auf dem X. Parteitag der SED ausgesprochene Orientierung, nämlich „alle Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums immer besser zu nutzen und die Klasse der Genossenschaftsbauern weiter zu stärken“¹ wesentlich beeinflußt.

Die konsequente Verwirklichung der genossenschaftlichen Demokratie befähigt die Genossenschaftsbauern immer besser, ihre Eigentümerfunktion auszuüben. Der gemeinsame sozialistische Wettbewerb von Pflanzen- und Tierproduzenten, die Anwendung des Leistungsprinzips, komplex ausgerichtete Qualitätssicherungssysteme, die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in den Kooperationen, der Kampf um Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind wesentliche Kriterien für das gewachsene sozialistische Bewußtsein der Klasse der Genossenschaftsbauern, für die Ausgestaltung ihrer Eigentumsverhältnisse in den LPGs und kooperativen Einrichtungen und für ihre Bereitschaft, die ökonomische Strategie der SED für die 80er Jahre erfolgreich zu realisieren.² Dieser stetig vervollkommene Prozeß der genossenschaftlichen Bewußtseinsbildung wird auch durch die Vorschriften über das genossenschaftliche Eigentum im neuen LPG-Gesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443)³ unterstützt.

Grundsätze der Regelung genossenschaftlicher Eigentumsrechtsbeziehungen

Die gesellschaftlichen Beziehungen bei der Aneignung der Produktionsmittel und der Produkte sowie das bewußte Verhalten der Menschen zu ihren Produktionsbedingungen sind bekanntlich wesentlicher Inhalt des marxistischen Eigentumsbegriffs. Auch das genossenschaftliche Eigentum widerspiegelt als grundlegende ökonomische Kategorie die Verfügungsgewalt des LFG-Kollektivs über materielle Güter und Leistungen. Die genossenschaftlichen Eigentumsverhältnisse entwickeln sich in Abhängigkeit vom Niveau der Produktivkräfte und der gesellschaftlichen Arbeitsteilung; sie sind stets das bestimmende Element der Produktionsverhältnisse in den LPGs und ihren Kooperationen. Ihre wesentlichen Seiten wurden im neuen LPG-Gesetz normiert, dessen Regelungen den Schutz, die Festigung und die Entwicklung des genossenschaftlichen Eigentums der LPG gewährleisten.

Vorangestellt sind in § 22 LPG-G die Grundsätze genossenschaftlicher Eigentumsrechtsbeziehungen. So wird erneut darauf hingewiesen, daß das genossenschaftliche Eigentum (gemeinsam mit dem von den LPGs genutzten Volkseigentum sowie dem zur Nutzung zur Verfügung gestellten Boden und anderen Produktionsmitteln) die ökonomische Grundlage für die Festigung und Entwicklung der LPGs und für den steigenden Wohlstand der Genossenschaftsbauern bildet. Die wichtigste Entstehungsquelle genossenschaftlichen Eigentums ist die genossenschaftliche Arbeit. Daran ist die logische Schlußfolgerung geknüpft, daß über das Eigentum einer LPG nur die dazu berufenen Organe der LPG im Rahmen des Statuts und der Rechtsvorschriften eigenverantwortlich zu entscheiden haben. Die Anforderungen, die das Gesetz an die Ausübung des genossenschaftlichen Eigentumsrechts stellt, entsprechen den gestiegenen Anforderungen beim Einsatz des sozialistischen Eigentums: Es ist mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit zu nutzen, und die genossenschaftlichen Ergebnisse sind so zu verwenden, daß die Intensivierung der Produktion sowie eine hohe Qualität und Effektivität der genossenschaftlichen Arbeit gewährleistet wird. Hierzu haben die Delegierten des XII. Bauernkongresses der DDR viel-

fältige Wege gewiesen, um den notwendigen Leistungsanstieg zu erreichen.⁵

Ein charakteristisches Kennzeichen genossenschaftlichen Eigentums ist u. a. die Beteiligung der Genossenschaftsbauern am Ergebnis des genossenschaftlichen Wirtschaftens. Sie ist durch langbewährte und neue Prinzipien gekennzeichnet, die der immer besseren Nutzung der Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums entsprechen. Gemäß § 23 Abs. 1 LPG-G haben die Genossenschaftsbauern nach dem Leistungsprinzip Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis der LPG. Die zielgerichtete Anwendung des Leistungsprinzips fördert die Interessiertheit der Genossenschaftsbauern einschließlich der Leitungskader an hohen Erträgen, an steigender Arbeitsproduktivität, an besserer Auslastung der Grundfonds, an hoher Materialökonomie und Qualität der Erzeugnisse sowie an der Senkung der Selbstkosten. Wirksame Voraussetzung dafür bleibt aber, die gewissenhafte Erarbeitung und disziplinierte Anwendung aller in den LPGs erarbeiteten und beschlossenen Grundlagen der Vergütung, wie sie z. B. in Ziff. 41 MSt und Ziff. 35 MBO⁶ erwähnt sind. Als Maßstäbe für die gerechte Bewertung der Arbeit bestimmen sie wesentlich das wirtschaftliche Ergebnis der jeweiligen LPG. In diesem Zusammenhang sei eines der wichtigsten genossenschaftlichen Verteilungsprinzipien unterstrichen: Es kann nur das verteilt werden, was erarbeitet wird.

In § 23 LPG-G wird das bewährte Prinzip der differenzierten Beteiligung der Genossenschaftsbauern am Ergebnis genossenschaftlichen Wirtschaftens weiterentwickelt. Danach sind die LPGs berechtigt, in Abhängigkeit von der Erfüllung und Überbietung der Pläne der Brigaden und Abteilungen sowie der Senkung der Kosten die Jahresvergütung und die Gewährung von Prämien, die an den Produktionszuwachs oder die Senkung des Produktionsverbrauchs gebunden sind, zwischen den Brigaden, Abteilungen und anderen selbständig wirtschaftenden Produktionseinheiten differenziert vorzunehmen. Diese Regelung enthält für die sich in der Praxis gegenwärtig bildenden Formen territorialer Produktions- und Arbeitsorganisation ökonomische Anreize und wirkt zugleich stimulierend auf den sozialistischen Wettbewerb in der Kooperation ein. Allerdings sind dabei die sowohl in den Brigaden und Abteilungen der Pflanzen- wie auch der Tierproduktion vorhandenen unterschiedlichen örtlichen Bedingungen, Ausrüstungen u. a. m. für die neuen Vorstellungen über die ergebnisorientierte und differenzierte Beteiligung der Kollektive gewissenhaft zu analysieren und diese Kenntnisse bei den Festlegungen zu berücksichtigen.

Schutz des genossenschaftlichen Eigentums

Der Schutz des genossenschaftlichen Eigentums wird durch eine Fülle rechtlicher Regelungen gesichert, die sowohl LPG-rechtlicher wie auch verwaltungs-, straf- und zivilrechtlicher Natur sind.⁷ Die Rechtsvorschriften der §§ 24 und 25 LPG-G bestimmen die wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkte des Schutzes des genossenschaftlichen Eigentums, den der sozialistische Staat verfassungsrechtlich garantiert (Art. 10 der Verfassung). In diesen Schutz sind auch die den LPGs zur Nutzung übertragenen Produktionsmittel und andere Vermögenswerte einbezogen. Das genossenschaftliche Eigentum zu schützen ist vor allem aber eine ständige Rechtspflicht aller Genossenschaftsbauern und Leitungskader. Der Vorstand jeder LPG ist für die Organisation dieses Schutzes verantwortlich. Das geschieht in vielfacher Weise durch Festlegungen in Betriebs- und Arbeitsordnungen, Anti-Havariplänen, Abstell- und Pflegeordnungen, durch Kontrollen u. a. m., aber auch durch die konsequente Geltendmachung und Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit bei Schädigungen der LPG.

Der wirksamste Beitrag zum Schutz des genossenschaft-